



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt
Sozialversicherungen

Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL) Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL)

Informationen an die ZL- und ÜL-Durchführungsstellen für 2023



Unser neuer Standort:

Röntgenstrasse 16, 8090 Zürich

Dezember 2022

Wesentliche Gesetzesgrundlagen

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1)
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV, SR. 830.11)
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30)
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV, SR 831.301)
- Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG, SR 837.2)
- Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 11. Juni 2021 (ÜLV, SR 837.21)
- Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem ELG vom 12. März 2020 (SR 831.301.114)
- Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) des BSV, Stand 1. Januar 2023
- Kreisschreiben zum Übergangsrecht der EL-Reform (KS-R EL), Stand 1. Januar 2021
- Wegleitung zum EL-Ergänzungsleistungs-Register, Stand 1. Januar 2021 (WL-ELReg)
- Wegleitung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (WÜL) des BSV, Stand 1. Januar 2023
- Weisung über die Observationen in den Sozialversicherungen (WOS), Stand 1. Oktober 2022
- Weisung über die Aktenführung in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ (WAF), Stand 1. Oktober 2022
- Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 (ZLG, LS 831.3), Stand 1. Juli 2022
- Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31), Stand 1. Januar 2022
- Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV, Stand 1. Januar 2023
- Leitfaden zur Organisation und Koordination der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) zwischen den ÜL-Durchführungsstellen und dem Kantonalen Sozialamt, Stand 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Beträge der EL-Bedarfsrechnung 2023	5
1.1 Höherer Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf 2023	5
1.2 Höherer Betrag für die persönlichen Auslagen	5
1.3 Höherer Betrag für die Mietzinsausgaben (inkl. Nebenkosten)	6
1.4 Höherer Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung 2023	6
1.5 Beträge für die EL-Mindesthöhe (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b ELG)	7
1.6 Höherer Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige 2023	8
1.7 Höhere maximal anrechenbare Heimtaxen	8
1.8 EL-anwendbarer Zinssatz bei Verzichtvermögen	8
2. Weitere Anpassungen und Änderungen per 1.1.2023	9
2.1 ZL-Staatsbeitragsabrechnung 2022 erfolgt im April 2023	9
2.2 Änderungen der WEL: Nachtrag 12	9
2.3 Änderungen der WÜL	11
2.4 Anpassungen der Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen	11
2.5 Ausblick 2023	12
3. Weiteres	13
3.1 Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist für die EL-Reform am 31. Dezember 2023	13
3.2 Aktenführung (Änderung der Weisung über die Aktenführung WAF)	14
3.3 Sozialversicherungsabkommen	14
3.4 AHV-EL-Mitteilung Nr. 460 Übergangsregelung für Witwerrenten der AHV	14
3.5 Stand Rückforderung unrechtmässig bezogener EL-PV	15
4. Abrechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem Kantonalen Sozialamt und Statistikdatenlieferungen	15
4.1 Termine für die Quartalsabrechnungsmeldungen ZL sowie ÜL 2023	15
4.2 Statistikdaten	15
4.3 Verwaltungskostenentschädigung EL	17
5. Parlamentarische Geschäfte	17

6. Interessante Gerichtsurteile	20
7. EL-Weiterbildungskurse 2023	22
Anhang 1 Ansätze für die EL-Bedarfsrechnung (Entwicklungstabellen)	24
Anhang 2 Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich	34
Anhang 3 EL-Registerdatenmeldefristen und Ansprechstellen	36

1. Beträge der EL-Bedarfsrechnung 2023

Der Bundesrat hat die Renten in der ersten Säule der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2.5% erhöht. Die minimale AHV/IV-Rente steigt von Fr. 1 195 auf Fr. 1 225 Franken pro Monat, die Maximalrente von Fr. 2 390 auf Fr. 2 450 (Beträge bei voller Beitragsdauer). Dadurch passen sich auch verschiedene Werte der EL-Bedarfsrechnung an.

1.1 Höherer Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf 2023

Für Personen, die weder dauernd noch längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, erhöht sich die Lebensbedarfspauschale (Art. 10 Abs. 1 ELG).

	Betrag (Franken)
Alleinstehende	20 100
Ehepaare	30 150
Ehegatte zu Hause, wenn anderer Ehegatte im Heim lebt	20 100
Kinder ab 11 Jahren	
– 1. und 2. Kind je	10 515
– 3. und 4. Kind je	7 010
– 5. und weitere Kinder je	3 505
Kinder bis 11 Jahre	
– 1. Kind	7 380
– 2. Kind	6 150
– 3. Kind	5 125
– 4. Kind	4 270
– 5. und weitere Kinder je	3 560

1.2 Höherer Betrag für die persönlichen Auslagen

Personen, die dauernd oder längere Zeit im Heim leben, wird ein Betrag für die persönlichen Auslagen als anerkannte Ausgabe angerechnet (Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG i.V. mit § 11 Abs. 2 ZLG und § 2 ZLV). Der Maximalwert entspricht einem Drittel der Lebensbedarfspauschale für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG). Der Minimalwert entspricht einem Drittel des Maximalwertes.

2023	Maximalwert	Minimalwert
Persönliche Auslagen	Fr. 6 700 pro Jahr	Fr. 2 233 pro Jahr

1.3 Höherer Betrag für die Mietzinsausgaben (inkl. Nebenkosten)

Haushaltgrösse	Mietzinsregion*		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinlebend	17 580	17 040	15 540
2 Personen	20 820	20 220	18 780
3 Personen	23 100	22 140	20 700
4 und mehr Personen	25 200	24 120	22 380
Einzelperson in einer Wohnge- meinschaft	10 410	10 110	9 390
Rollstuhlzuschlag	6 420	6 420	6 420

Die Einteilung der Mietzinsregionen finden Sie in der Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Das BSV passt diese Verordnung jährlich per Ende September an die Veränderungen in der Gemeindeentwicklung (Fusionen) an. Dabei werden für die EL-Berechnung (bzw. Mietzinsregionen) des Folgejahres nur jene Gemeindefusionen berücksichtigt, welche per Ende September den Status «genehmigt» innehaben.

Im Kanton Zürich hat die Fusion der Gemeinden Adlikon, Humlikon und Andelfingen den Status «genehmigt» erhalten. Die «neue» Gemeinde Adlikon erhält per 1.1.2023 die Bfs-Nr. 291 und fällt in die Mietzinsregion 2. Gesuche zu einer Erhöhung oder Senkung der Mietzinshöchstbeträge gemäss Art. 10 Abs. 1sexies ELG sind im Kanton Zürich bis Ende Mai 2022 keine eingegangen.

1.4 Höherer Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung 2023

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für 2023 folgende regionale Durchschnittsprämien (RDP) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) im Kanton Zürich festgelegt (angegebene Beträge in Franken pro Jahr):

2023 pro Jahr	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
Prämienregion 1	6 636	4 860	1 596
Prämienregion 2	6 000	4 428	1 440
Prämienregion 3	5 580	4 092	1 332

Link: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/643/de>

1.5 Beträge für die EL-Mindesthöhe (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b ELG)

Eine der Änderungen, welche die EL-Reform mit sich gebracht hat, ist eine neue Mindesthöhe der Ergänzungsleistungen. Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der folgenden Beträge:

- gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen und
- gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b 60% der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Den jeweils höheren der beiden Beträge gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b ELG haben wir in den folgenden zwei Tabellen mit einem hellrot hinterlegten Feld hervorgehoben.

a) Beträge der höchsten Prämienverbilligung (gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a ELG)

Die Beträge gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a ELG werden nicht in der WEL publiziert. Sie werden jedoch jährlich für alle Kantone von der AHV/IV-Informationsstelle auf einer Tabelle zusammengestellt. Sobald diese vorliegt, werden wir Sie informieren bzw. Ihnen diese zustellen.

Für den Kanton Zürich haben wir von der SVA Zürich folgende Werte für 2023 mitgeteilt erhalten, wobei die hellrot hinterlegten Felder, die höheren der beiden Beträge gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b ELG hervorheben:

2023 pro Jahr	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
Prämienregion 1	3 981.60	2 916	1 085.40
Prämienregion 2	3 600	2 656.80	979.20
Prämienregion 3	3 348	2 455.20	906

b) Beträge gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b ELG (= 60% des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG)

2023 pro Jahr	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
Prämienregion 1	3 984	2 916	960
Prämienregion 2	3 600	2 652	864
Prämienregion 3	3 348	2 460	792

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherer-aufsicht/praemienregionen.html> im Ordner „Prämienregionen“ zu finden. Unter <https://www.priminfo.admin.ch/de/praemien> lassen sich auch mit dem BAG-Prämienrechner die tatsächlichen Prämien berechnen.

Hinweis: Die Beträge gemäss Art. 9 Abs.1 Bst. b ELG werden vom Bund festgelegt. Sie entsprechen nicht immer genau 60% der regionalen Durchschnittsprämien aufgrund von Rundungen und Teilbarkeit durch 12. Die Beträge werden jeweils im Anhang der aktuellen WEL aufgeführt.

1.6 Höherer Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige 2023

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige (AHV/IV/EO) erhöht sich von Fr. 528.15 auf **Fr. 539.70** (inklusive Verwaltungskosten) pro Jahr und ist gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. c ELG als Ausgabe anerkannt.

1.7 Höhere maximal anrechenbare Heimtaxen

Die maximal über die anerkannten Ausgaben in der EL-Berechnung anrechenbaren Heimtaxen werden per 1.1.2023 angepasst.

Pflegeheime	Heime gemäss § 1 Bst. a ZLV. Analog ausserkantonale anerkannte Pflegeheime und Spitäler Maximal Fr. 264 pro Tag (Hotellerie, Betreuung, gesetzlicher Selbstbehalt für Pflege maximal Fr. 23 pro Tag)
IV-Heime	Heime gemäss § 1 Bst. b und d ZLV. Analog Ausserkantonale anerkannte IV-Einrichtungen Maximal Fr. 181 pro Tag (IV-Heime mit Pflegeheimbewilligung max. Fr. 264 pro Tag)

1.8 EL-anwendbarer Zinssatz bei Verzichtvermögen

Nach dem Eidg. Versicherungsgericht (EVG) ist zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen (vgl. AHI 1994 S. 157). Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen in den letzten Jahren ist in Rz 3524.01 WEL aufgeführt.

Der für das Jahr 2022 massgebende Zinssatz wird erst Ende August 2023 bekannt sein. Das EVG ist damit einverstanden, dass in der *Zwischenzeit* auf den Durchschnitt der Spareinlagen gemäss Tabelle E2 im Statistischen Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank abgestellt wird (vgl. dazu BGE 123 V 247).

Seit September 2015 werden diese Daten im Datenportal der SNB unter <https://data.snb.ch/de> (publizierte Zinssätze für Neugeschäfte) publiziert.

Das BSV hat uns den in der Zwischenzeit massgebenden Zinssatz für das Jahr 2022 bekannt gegeben: **0,02%**.

Wenn dann die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen im Jahr 2022 bekannt sein wird, ist *keine* Neuberechnung zu machen.

2. Weitere Anpassungen und Änderungen per 1.1.2023

2.1 ZL-Staatsbeitragsabrechnung 2022 erfolgt im April 2023

Die ZL-Staatsbeitragsschlussabrechnung für das Jahr 2022 erfolgt erstmals nach der neuen Bestimmung in § 34 ZLG, die wie folgt lautet:

«Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 70% an den anrechenbaren Teil der von ihnen ausbezahlten Zusatzleistungen. Anrechenbar sind höchstens 125% der durchschnittlichen Bruttokosten pro Kopf der Gesamtbevölkerung».

Zur Berechnung der Kostenanteile müssen die durchschnittlichen Bruttokosten pro Kopf beigezogen werden. Die dafür notwendigen Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2022 pro Gemeinde werden jeweils Anfang März im Amtsblatt publiziert und nach Ablauf der Rekursfrist von 30 Tagen definitiv. Aus diesem Grunde wird die Staatsbeitragsverfügung ZL 2022 sowie die Schlusszahlung, seitens Kantonalem Sozialamt, erst danach erfolgen.

2.2 Änderungen der WEL: Nachtrag 12

Die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) wird mit dem Nachtrag 12 per 1. Januar 2023 angepasst bzw. ergänzt:

Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

Die Hauptanpassungen betreffen die familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge aufgrund des BGE 5A_311/2019 vom 11. November 2020 (BGE 147 III 265). Kapitel 3.4.9 WEL wurde um mehrere Randziffern erweitert und angepasst, entsprechende Beispiele dazu finden sich im Anhang 11 der WEL. Die Berechnung des Unterhalts wird an die zivilrechtlichen Grundsätze angenähert. Pauschale Berechnungen unter der Anwendung von Prozentregeln entfallen.

In Fällen, in denen es der Durchführungsstelle obliegt, die familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge zu berechnen, ist entsprechend der neuen Berechnungsweise vorzugehen. Eine



Einreichung von Dossiers an das BSV für die Festsetzung von Unterhaltsleistungen für Kinder, deren Eltern sich die Obhut teilen, ist nicht mehr vorgesehen. Die Parameter bei gemeinsamer Obhut (Grundbetrag für Alleinerziehende für beide Elternteile, Mietzinsanteil für die Kinder für beide Wohnungen) wurden nicht angepasst (s. Berechnungsbeispiele). Sie sind den betriebsrechtlichen Regelungen zur Berechnung des Notbedarfes geschuldet und stehen nach Ansicht des BSV nicht im Widerspruch zum Grundsatz nach Rz 3495.05 nWEL, wonach die Bestimmungen zur Berechnung des Bar- und Betreuungsunterhaltes unabhängig von der Aufteilung der Obhut gelten.

Bei der Ermittlung des Grundbedarfs für den Unterhalt sind grundsätzlich die Richtlinien des Obergerichts Zürich für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums massgebend: <https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/steuern/treuhaender/steuerbuch/steuerbuch-definition/zstb-183-3.html> (Rz 3492.03 nWEL), wobei die WEL gewisse Abweichungen davon vorsieht (Rz 3493.02 nWEL). Es ist zu beachten, dass die Anrechnung der Mietzinshöhe und der Mietzinsaufteilung in der Berechnung des familienrechtlichen Unterhalts **anders** als in der üblichen EL-Berechnung vorzunehmen ist.

Eine Neuberechnung des Unterhalts ist dann angezeigt, wenn sich die finanziellen Verhältnisse wesentlich und dauerhaft ändern, insbesondere im Fall einer Verbesserung der finanziellen Verhältnisse (vgl. Rz 3497.01 WEL). Es ist somit **nicht** nötig, alle Unterhaltsfälle aufgrund der neuen Bestimmungen mit Inkrafttreten der WEL 2023 per 1.1.2023 neu zu berechnen.

Vermögen

Rz 3444.01 nWEL wurde dahingehend präzisiert, dass pfandrechtlich gesicherte Forderungen bei der EL-Berechnung auch dann berücksichtigt werden müssen, wenn die Rückzahlung erst zum Todeszeitpunkt fällig wird. Nicht übernommen wurde der Vorschlag, dass von Verichtsvermögen keine Schulden in Abzug gebracht werden können. Aus Sicht des BSV stünde eine solche Regelung im Widerspruch zu Art. 11a Abs. 2 ELG, wonach das Verichtsvermögen gleich zu behandeln ist wie tatsächlich vorhandenes Vermögen.

Rz 3524.03 nWEL wurde mit der Bestimmung ergänzt, dass der Jahreswert der Nutznießung oder des Wohnrechts nicht angepasst werden muss, wenn zum Zeitpunkt des Verichts bereits EL ausgerichtet werden.

EL-Anspruch

Gemäss Art. 22 Abs. 1 ELV entsteht der EL-Anspruch rückwirkend auf den Beginn der Rentenberechtigung, sofern die EL-Anmeldung innerhalb von sechs Monaten seit der Rentenzusprache erfolgt. In Rz 2122.02 WEL wird neu geregelt, dass diese Sechsmonatsfrist sinngemäss auch bei der Zusprache eines IV-Taggelds gilt.

EL-Anspruch bei der Auszahlung des IV-Taggeldes an den Arbeitgeber

Das BSV teilt die Ansicht der EL-Kommissionsmitglieder, dass die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für den EL-Bezug auch dann erfüllt sind, wenn das IV-Taggeld im Rahmen eines Arbeitsversuches nach Artikel 18a IVG an den Arbeitgeber ausbezahlt wird. Dieser Grundsatz wird per 1. Januar 2023 in der WEL verankert. Zusätzlich dazu wird geregelt, wie die Geldleistung, welche der Arbeitgeber der versicherten Person ausrichtet, für die EL-Berechnung zu behandeln ist.



2.3 Änderungen der WÜL

In der WÜL wurden gemäss BSV die Änderungen der WEL übernommen. Sie wird zudem in zwei Punkten ergänzt

- In der neuen Rz 2420.05 wird präzisiert, wie vorzugehen ist, wenn eine ÜL-beziehende Person Anspruch auf eine neue Rahmenfrist bei der ALV hat, weil sie eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. In einem solchen Fall geht der Anspruch auf ÜL nicht unter. Das ALV-Taggeld und das Erwerbseinkommen sind in der ÜL-Berechnung als Einnahmen zu berücksichtigen. Ohne eine solche Regelung würden diejenigen Personen «bestraft», die während des ÜL Bezugs arbeiten, was nicht Ziel dieser Sozialversicherung wäre.
- In der WÜL wurde bisher in Rz 5320.05 festgehalten, dass für die Auszahlung der Krankheits- und Behinderungskosten sinngemäss die Rundungsregeln der jährlichen ÜL (Rundung auf den nächsten Franken) anzuwenden seien. Diese Regelung verhindert bspw. automatisierte Plausibilisierungen, weshalb neu eine rappengenaue Abrechnung verlangt wird.

Hinweis: Das BSV hat uns auf ein mögliches Missverständnis aufmerksam gemacht, über das wir Sie gerne informieren möchten. Zumindest bei einem Teil der EL-Stellen scheint die Meinung zu bestehen, dass ein ÜL-Anspruch ausgeschlossen sei, wenn der Ehegatte der antragstellenden Person eine Altersrente der AHV bezieht. Massgebend ist jedoch ausschliesslich, ob der Ehegatte einen EL-Anspruch hat bzw. hätte (vgl. Art. 6 ÜLG).

2.4 Anpassungen der Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen

Die Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV werden per 1. Januar 2023 angepasst. Es ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

Erhöhung der maximal anrechenbaren Heimtaxen

In den Weisungsziffern 2.3.1 und 2.3.2 werden die höheren maximal anrechenbaren Heimtaxen aufgenommen.

Kinder- und Jugendheime (Heimpflege)

Weisungsziffer 2.3.4 wird ergänzt. Es wird die Konstellation geregelt, in der keine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt, jedoch eine IVSE-Kostenübernahmegarantie eines anderen Kantons. In diesen Konstellationen ist die IVSE-Kostenübernahmegarantie des andern Kantons massgeblich, wobei die maximal anrechenbare Heimtaxe Fr. 30 pro Tag beträgt.

Konstellationen, in denen weder das KJG noch die IVSE zur Anwendung kommen und somit keine Kostenübernahmegarantie vorliegt, kann betreffend der anrechenbaren Heimtaxe das Kantonale Sozialamt konsultiert werden. I.d.R. sind in diesen Konstellationen die in Rechnung gestellten Heimtaxen anrechenbar.



Familienpflege

Neu wird unter Weisungsziffer 2.3.5 auch die Konstellation, in der sich ein Kind in einer Pflegefamilie (v.a. ausserkantonale) aufhält und das AJB eine Kostenübernahme ablehnt, erfasst. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes nicht im Kanton Zürich liegt. I.d.R. sind in diesen Konstellationen die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und den Pflegeeltern (resp. der Dienstleistungsanbieterin für Familienpflege [DAF] = Fremdplatzierungsorganisation) massgebend für die anrechenbaren Heimtaxen.

Die ZL-Durchführungsstellen dürfen sich bei Unsicherheiten bzgl. anrechenbarer Heimtaxe bzw. unklaren Konstellationen gerne an das Kantonale Sozialamt wenden.

Es sind aktuell Bestrebungen im Gange, im KJG eine besondere Zuständigkeit für Kinder, die an ihrem Aufenthaltsort Wohnsitz begründen, vorzusehen. Aktuell haben diese Kinder (ohne zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich) keinen Anspruch auf KJG-Leistungen.

EL-Fälle, die dem BSV eingereicht werden

Die Möglichkeit der Weiterleitung von Fällen zur Berechnung des familienrechtlichen Unterhaltsbeitrages, in denen sich die Eltern die Obhut teilen, wird aufgehoben. (Rz. 3495.08 WEL). Aus diesem Grunde wird die Weisungsziffer 1.11 angepasst.

Somit können nur noch bestimmte Fälle von Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug (vgl. Rz. 3621.03 WEL) dem BSV vorgelegt werden.

Die angepassten Weisungen ZL werden anfangs Januar 2023 auf der Kantonalen Webpage aufgeschaltet.

Link: <https://www.zh.ch/de/soziales/ergaenzungsleistungen-ahv-iv.html>

2.5 Ausblick 2023

Das Kantonale Sozialamt hat anlässlich der Revisionen bei den ZL-Durchführungsstellen festgestellt, dass gewisse Bestimmungen unterschiedlich umgesetzt werden. Aus diesem Grunde werden wir im 2023 mit dem ZL-Fachverband und Vertretungen von ZL-Durchführungsstellen das Gespräch suchen und eine Arbeitsgruppe einsetzen mit dem Ziel eine einheitliche Umsetzung zu erreichen.

Es handelt sich dabei um folgende Bestimmungen/Themen:

Vereinheitlichung der Verweigerung bzw. Kürzung der Beihilfen

Gemäss § 18 ZLG kann die Beihilfe gekürzt oder verweigert werden, soweit sie für den Unterhalt nicht benötigt wird. Da diese Bestimmung in den Gemeinden sehr unterschiedlich angewandt wird, wird es Ziel sein in Zukunft eine einheitliche Anwendung von § 18 ZLG zu gewährleisten.



Vereinheitlichung der Bemessung der persönlichen Auslagen

Gemäss Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2015.00055 sind bei der Bemessung der persönlichen Ausgaben bei Heimaufenthalt gemäss § 2 ZLV ausschliesslich die konkreten Bedürfnisse der EL-Beziehenden im Hinblick auf entsprechende Ausgaben und nicht auch das Vermögen der EL-Beziehenden beziehungsweise deren Einnahmen zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund sind pauschale Abstufungen der Höhe der berücksichtigten persönlichen Auslagen bspw. anhand der Höhe des Vermögens sowie anhand der Pflegebedürftigkeit infrage zu stellen.

Vereinheitlichung der Anwendung von § 5 ZLV betreffend den massgebenden Zeitpunkt der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Nach der Auswertung der Umfrage bei den Durchführungsstellen über den von ihnen angewandten massgebenden Zeitpunkt der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Datum der Behandlung bzw. Kaufs oder Rechnungsdatum), wird das Kantonale Sozialamt in Zusammenarbeit mit dem ZL-Fachverband erörtern, inwiefern in den Gemeinden eine Vereinheitlichung erreicht werden kann.

Komfortkosten

Personen, die einen Pflegeheimplatz benötigen, soll weiterhin innerhalb der massgeblichen Rahmenbedingungen die Wahlfreiheit des Pflegeheimes offen stehen. Insbesondere soll verhindert werden, dass nicht das jeweils günstigste vorhandene Angebot zum alleinigen Massstab bei der EL-Berechnung wird und die Differenz zu teureren Angeboten als Komfortkosten gelten. Diesbezüglich werden wir das Gespräch mit den verschiedenen Akteuren suchen, damit eine angemessene Wahlfreiheit sichergestellt werden kann.

3. Weiteres

3.1 Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist für die EL-Reform am 31. Dezember 2023

Die gesetzlichen Übergangsbestimmungen sehen vor, dass für Bezügerinnen und Bezüger, für welche die EL-Reform eine Verschlechterung zur Folge hat, während einer Übergangsfrist von drei Jahren das bisherige Recht gilt. Diese Übergangsfrist läuft am 1. Januar 2024 ab.

Vor diesem Hintergrund sind die betroffenen Bezügerinnen und Bezüger, die bis zum 31. Dezember 2023 nach altem Recht geführt werden, durch die zuständigen Durchführungsstellen proaktiv und frühzeitig über die anstehenden Änderungen zu informieren.



3.2 Aktenführung (Änderung der Weisung über die Aktenführung WAF)

Am 1. Oktober 2022 ist die angepasste Weisung über die Aktenführung in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ (WAF) in Kraft getreten. Das Kantonale Sozialamt hat mit dem BSV unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern von Durchführungsstellen zusammengearbeitet, um eine praxisorientierte Lösung zu begünstigen.

Insbesondere die Anforderung der digitalen Aktenführung führte zu Diskussionen. Gemäss Rz. 4211 WAF sind die Akten grundsätzlich in digitaler Form zu führen und aufzubewahren. Die Papieraufbewahrung ist die Ausnahme. Gemäss Auskunft des BSV wird die Digitalisierung der Aktenführung ab. 1. Oktober 2022 angestrebt. Entsprechend besteht die Pflicht, sinnvolle und zielgerichtete Schritte bereits jetzt einzuleiten, um die digitale Aktenführung schnellst möglich umzusetzen.

3.3 Sozialversicherungsabkommen

Am 1. Oktober 2022 ist das Sozialversicherungsabkommen mit **Tunesien** in Kraft getreten. Auf Staatsangehörige von Tunesien, die dem Abkommen unterstehen, kommt somit die fünf- oder zehnjährige Karenzfrist nach Artikel 5 Absatz 3 ELG zur Anwendung.

Am 24. August 2022 hat der Bundesrat die Botschaft zum Sozialversicherungsabkommen mit **Albanien** ans Parlament überwiesen. Das Abkommen sieht ebenfalls einen Anspruch auf ausserordentliche Renten vor. Das Datum des Inkrafttretens ist noch nicht bekannt.

Am 29. November 2022 hat das Parlament das Sozialversicherungsabkommen mit **Grossbritannien** gutgeheissen. Die Schweiz und Grossbritannien wenden das Abkommen seit 1. November 2021 provisorisch bereits an. Das Geschäft ist nun bereit für die Schlussabstimmung.

Nähere Informationen finden sich hier:

<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/18109/download>

3.4 AHV-EL-Mitteilung Nr. 460 Übergangsregelung für Witwerrenten der AHV

Unter folgendem Link finden Sie die Informationen zur Übergangsregelung für Witwerrenten der AHV als Folge des Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Unter gewissen Umständen könnte eine versicherte Person mit EL unter diese Übergangsregelung fallen und neu Anspruch auf eine Witwerrente haben.

<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/f/5595>



3.5 Stand Rückforderung unrechtmässig bezogener EL-PV

Einordnung und Umsetzung des Bundesgerichtsurteils 9C_716/202 vom 20. Juli 2021

Wir haben Sie im letztjährigen Informationsschreiben vom Dezember 2021 über diesen Bundesgerichtsentscheid informiert.

Mittlerweile haben verschiedene EL-Kommissionsmitglieder ein Grundlagenpapier erarbeitet, das den Bundesgerichtsentscheid rechtlich einordnen soll. Es zeigt auf, wie dieser in der Praxis umgesetzt werden kann, ohne das bestehende und bewährte System des Datenaustausches zwischen den kantonalen Durchführungsstellen der Prämienverbilligung (einschliesslich derjenigen im Rahmen der Ergänzungsleistungen) und den Krankenversicherern tiefgreifend umzugestalten. Dieses Grundsatzpapier wurde den Kantonen, den Krankenversicherern, der GDK und weiteren beteiligten Akteuren vorgelegt und mehrfach diskutiert. Mittlerweile wird von allen beteiligten Akteuren entschieden anerkannt, dass am bestehenden Datenaustausch möglichst keine technischen Anpassungen vorgenommen werden sollen, da jede Änderung in diesem System mit hohen Risiken verbunden ist. Dennoch stellen sich einige Fragen zur Durchführung des Inkassos (u.a. darf das Inkasso erst beginnen, wenn die Verfügung in Rechtskraft ist) und des Datenschutzes. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wäre generell hilfreich und könnte gerade im Rahmen der in Aussicht gestellten Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 18.3716 «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» aufgenommen werden. Die Klärung der einzelnen Fragen wird mit den verschiedenen Akteuren im 2023 fortgesetzt.

4. Abrechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem Kantonalen Sozialamt und Statistikdatenlieferungen

4.1 Termine für die Quartalsabrechnungsmeldungen ZL sowie ÜL 2023

Für das Einreichen der Quartalsabrechnungen über die ZLEL bzw. ÜL-Webapplikation sind im Jahre 2023 folgende Termine vorgesehen:

Quartalsabrechnung Q1:	Freitag, 17. März 2023
Quartalsabrechnung Q2:	Freitag, 16. Juni 2023
Quartalsabrechnung Q3:	Freitag, 15. September 2023
Quartalsabrechnung Q4:	Montag, 11. Dezember 2023

4.2 Statistikdaten

Die ZL-Durchführungsstellen liefern dem Kantonalen Sozialamt einmal pro Jahr die **SA-Statistikdaten**.

Eine weitere Datenlieferung für die **Sozialhilfestatistik (inklusive Daten zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV)** wird über das Statistische Amt des Kantons Zürich und das Bundesamt für Statistik BFS organisiert.



a) ZL-Statistikdaten-SA

Die Statistikdaten-SA für Zusatzleistungen sind von den ZL-Durchführungsstellen einmal pro Jahr zusammen mit der **4. ZL-Quartalsabrechnung** über die vom Kantonalen Sozialamt geführte ZLEL-Webapplikation einzureichen. Im ZLEL sind diese unter: Übersicht Statistiken / neues Quartalsformular / Statistikdaten zu finden.

Die ZL-Statistikdaten-SA gelten als Grundlage für:

- Statistische Auswertungen und Analysen, insbesondere in Zusammenhang mit den kantonal ausgerichteten Leistungen (kantonale Zuschüsse und Beihilfen).

Die ZL-Statistikdaten-SA 2023 sind bis am **11. Dezember 2023** dem Kantonalen Sozialamt einzureichen.

b) Monatliche EL-Registerdatenmeldungen und monatliche Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen und Korrekturen

Die EL-Registerdaten sind von den ZL-Durchführungsstellen wie in den Vorjahren **monatlich jeweils zwischen dem 25. und dem 3. des Folgemonats** gemäss Anhang 3 zu melden.

Die Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen erfolgen i.d.R. jeweils zwischen dem 16. und 20. jeden Monats.

Die Anpassungen der Wegleitung ELReg und des Plausibilisierungshandbuches sowie weitere Informationen finden Sie jeweils unter folgender Linksammlung im «Bereich für die Durchführungsstellen»:

<https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/partenaires-et-institutions-/registres-centraux/registre-des-prestations-complementaires.html>

4.3 Verwaltungskostenentschädigung EL

Der Bund beteiligt sich an der **Verwaltungskostenentschädigung zur Durchführung der EL**. Das BSV ermittelt dazu die Anzahl EL-Fälle. Diese bemessen sich nach der korrekten und vollständigen Datenerfassung- und Übermittlung der ZL-Durchführungsstellen. Die EL-Registerdaten liefern die Basisdaten für die Verwaltungskostenentschädigung, wobei für die Verwaltungskostenentschädigung jeweils die Falldaten des Verarbeitungsmonates Mai massgebend sind. Für das Jahr 2022 werden dem Kanton Zürich insgesamt 45 520 EL-Fälle angerechnet.

Kanton: ZH, Stand Mai: 2022-05

Wohnsituation, Versicherungszweig	EL-Fälle	Anzahl
Total (zu Hause, im Heim)	Total	45 520
	EL zur AHV	28 352
	EL zur IV	17 168
Zu Hause	Total	33 922
	EL zur AHV	21 238
	EL zur IV	12 684
Im Heim	Total	11 598
	EL zur AHV	7 114
	EL zur IV	4 484

Die Abrechnung der Verwaltungskostenentschädigung EL 2022 mit den Gemeinden erfolgt im Januar 2023.

5. Parlamentarische Geschäfte

Es sind verschiedene parlamentarische Geschäfte hängig, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die EL haben werden. Das BSV hat uns insbesondere über folgende Geschäfte informiert:

Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen (Motion 18.3716)

Am 12. Dezember 2019 hat das Parlament die Motion «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» (18.3716) definitiv angenommen. Die Motion verlangt, dass der Bundesrat eine Gesetzesänderung vorlegt, welche die Finanzierung von betreutem Wohnen über EL zur AHV sicherstellt, so dass Heimeintritte für betagte Menschen verzögert oder vermieden werden können.

Die Eröffnung der Vernehmlassung verzögerte sich und ist nun für Dezember 2022 vorgesehen. Der Gesetzentwurf soll mutmasslich, also gemäss ersten Informationen des BSV



aus zwei Teilen bestehen: Einem Mietzuschlag, der die Miete einer altersgerechten Wohnung im Rahmen der Berechnung der jährlichen EL ermöglicht, und Betreuungsleistungen, die über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten finanziert werden.

Da unklar ist, ob und wann eine Anpassung des eidgenössischen Rechts erfolgt, arbeitet das Kantonale Sozialamt aktuell unter anderem unter Einbezug des ZL-Fachverbands an einer Anpassung der Zusatzleistungsverordnung (ZLV). Neu sollen verschiedene Betreuungsleistungen sowie zusätzliche Hilfsmittel für Personen im AHV-Alter über Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden können. Weitere Informationen folgen zeitnah.

Ausserordentliche Rentenanpassung 2023 (Motionen 22.3799 und 22.3803)

Am 26. September 2022 hat das Parlament die Motionen «Sofortiger Teuerungsausgleich bei den Renten» (Motionen 22.3799 und 22.3803) definitiv angenommen. Die Motionen verlangen die Anpassung der AHV- und IV-Renten sowie der Ergänzungsleistungen gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise, und dies spätestens bis Anfang 2023. Zudem soll der Bundesrat dem Parlament ein Konzept dazu vorlegen, wie die Renten bei einer Teuerung von mehr als 2% (statt wie heute 4%) künftig jährlich angepasst werden können.

Alle Motionen wurden in der Herbstsession 2022 von ihren jeweiligen Ersträten angenommen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Parlament den Bundesrat in der kommenden Wintersession mit den entsprechenden Arbeiten beauftragen wird. Aus diesem Grund hat das BSV mit Vertretern der Ausgleichskassen und der ZAS eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen mit dem Ziel, eine Lösung zu finden, die in der Praxis gut umsetzbar ist. Eine rückwirkende Anpassung der Leistungen soll aufgrund der zahlreichen Probleme bei der Umsetzung möglichst vermieden werden.

Die Anpassung der Renten an die Teuerung wird in einem dringlichen Bundesgesetz geregelt, das voraussichtlich in der Frühjahrsession 2023 in Parlament behandelt und im Verlauf des Jahres 2023 (vermutlich per 1. Juli 2023) in Kraft gesetzt wird. Es wird ohne vorgängige Vernehmlassung bereits vor dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft treten und ist zeitlich begrenzt.

Stabilisierung der AHV (Geschäfts-Nr. 19.050)

Die Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) wurde an der Volksabstimmung vom 25. September 2022 angenommen. Die Verordnungsbestimmungen zur AHV 21 müssen noch verabschiedet werden. Die Änderungen, über die am 25. September 2022 abgestimmt wurden, treten voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft. Bis dahin gilt weiterhin das bestehende Recht, unter anderem mit der Pensionierung der Frauen mit 64 Jahren.

Die Weisungsanpassungen auf dem Gebiet der EL werden der EL-Kommission anlässlich der Sitzung im Frühling 2023 unterbreitet.



Revision Grundbuchverordnung (GBV)

Der Bundesrat hat am 10. Dezember 2021 die neuen Verordnungsbestimmungen gutgeheissen und entschieden, sie zusammen mit den Artikeln 949b und 949c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Künftig können alle natürlichen Personen durch die Grundbuchämter mittels Zuordnung der AHV-Nummer identifiziert werden. Damit wird eine (eingeschränkte) Grundstücksuche anhand der AHV-Nummer möglich. So kann zweifelsfrei festgestellt werden, über welche Rechte oder Pflichten eine Person im Grundbuch verfügt, d.h., ob sie beispielsweise Hauseigentümerin ist oder an einer bestimmten Parzelle ein Wegrecht oder ein Pfandrecht besitzt. Weiter soll ein nationaler Grundstücksuchdienst durch Behörden errichtet werden. Die Kantone haben für die Umsetzung ein Jahr Zeit.

Informationen dazu unter:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80702.html>

Motionen 22.3359 Graf und 22.3304 Weichelt «Ausserordentlichen Heizkostenanstieg bei der EL-Berechnung berücksichtigen»

Die Motion verlangt, dass die EL die Mehrkosten bei einem ausserordentlichen Heizkostenanstieg übernehmen. Die Motion wurde im Ständerat abgelehnt und ist damit erledigt. Die fast wortgleiche Motion von Nationalrätin Weichelt wird voraussichtlich in der Wintersession 2022 im Nationalrat behandelt.

Parlamentarische Initiative 22.443 Töngi «Heizkosten bei Ergänzungsleistungen vollständig berücksichtigen»

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass die Schlussabrechnung der Mietnebenkosten bei der EL-Berechnung berücksichtigt wird. Die Initiative wurde im Parlament noch nicht behandelt.

Motion 22.4261 der SGK-S «Ambulant vor stationär für Menschen mit Behinderung nach Erreichen des AHV-Alters durch eine smarte Auswahl an Hilfsmitteln»

Die Motion verlangt, dass bestimmte Hilfsmittel der IV, die zur Förderung des selbstbestimmten Lebens und der Vermeidung oder Verzögerung eines Heimaufenthaltes beitragen, auch durch die AHV übernommen werden. Die Motion wurde im Parlament noch nicht behandelt.

Postulat 22.4262 «Ambulant vor stationär für Menschen mit Behinderung nach Erreichen des AHV-Alters durch Zugang zu Assistenzbeiträgen

Mit dem Postulat soll der Bundesrat beauftragt werden zu prüfen, inwieweit die Ausrichtung von Assistenzbeiträgen auch an Personen im Rentenalter zu einer deutlichen Verbesserung der sozialen Absicherung führen könnte, die diesen Personen eine Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention auch im Rentenalter erlaubt. Die Kostenfolgen sollen

dabei in einer Gesamtbetrachtung (Betroffene, Bund, Kantone, Sozialversicherungen) aufgezeigt werden. Das Postulat wurde im Parlament noch nicht behandelt.

IDAG Energiepreise

Der Bundesrat hat die interdepartementale Arbeitsgruppe (IDAG) Energiepreise eingesetzt, welche die Prüfung von Massnahmen für Privathaushalte und Unternehmen im Zusammenhang mit den aktuellen Energiepreisen zur Aufgabe hat. Zum aktuellen Zeitpunkt geht das BSV davon aus, dass keine Massnahmen eingeführt werden.

Gegenvorschlag zur Prämienentlastungsinitiative (21.063)

Im Rahmen des indirekten Gegenvorschlages des Bundesrates zur Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» hat der Nationalrat beschlossen, dass sich der Bund neu zu 5/8 am EL-Betrag für die Krankenversicherungsprämie beteiligen soll. An ihrer Sitzung vom 3. November 2022 hat sich die SGK-S gegen diese Anpassung ausgesprochen. Der Ständerat hat am 30. November 2022 den Gegenvorschlag abgelehnt und damit geht das Geschäft wieder in den Nationalrat.

6. Interessante Gerichtsurteile

Im Verlaufe dieses Jahres sind einige interessante Gerichtsurteile ergangen, auf die wir Sie gerne aufmerksam machen möchten.

BGE 148 V 217 (= Bundesgerichtsurteil 9C_32/2021 vom 5. April 2022)

Relative einjährige Verwirkungsfrist

(Achtung: Seit 1.1.2021 beträgt die relative Verwirkungsfrist drei Jahre, siehe Art. 25 Abs. 2 ATSG. Die von einem Jahr auf drei Jahre verlängerte Frist findet nur Anwendung, wenn die kürzere Frist am 1. Januar 2021 noch nicht abgelaufen war.)

Beruhet die unrechtmässige Leistungsausrichtung auf einem Fehler der Verwaltung, beginnt die Verwirkungsfrist grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, an dem die Verwaltung die für die Ermittlung der Rückforderung wesentlichen Umstände kennt bzw. kennen müsste (Prinzip des «zweiten Anlasses»). Wo sich hingegen die Unrechtmässigkeit bei zumutbarer Kenntnisaufnahme direkt aus den Akten ergibt, beginnt die einjährige Frist in jedem Fall sofort, ohne dass der Verwaltung Zeit für eine weitere Abklärung zugestanden würde.

Bundesgerichtsurteile 9C_193/2021 vom 31 März 2022, 9C_32/2021 vom 5. April 2022, 8C_6/2021 vom 14. April 2021

Relative Rückerstattungsverwirkungsfrist

Gestützt auf die Publizitätswirkung des Handelsregisters (Art. 932 f. OR) kann die Verwaltung nicht einwenden, eine Eintragung im Handelsregister nicht gekannt zu haben. Ist der Eintrag hinreichend klar, sodass feststeht, dass die versicherte Person über keinen Leistungsanspruch verfügt, beginnt die Verwirkungsfrist von Anfang an, d.h. mit der ersten Auszahlung der Sozialversicherungsleistungen, zu laufen.

Dem Zivilstandsregister kommt demgegenüber keine mit dem Handelsregister vergleichbare Publizitätswirkung zu. Von einem entsprechenden Eintrag muss die Verwaltung nicht wissen.

BGE 148 V 21 (= Bundesgerichtsurteil 9C_60/2021 vom 22. Dezember 2021)

Zuständigkeit bei einem minderjährigen Kind unter Vormundschaft liegt am Sitz der Kinderschutzbehörde (ZGB 25 II i.V.m. ATSG 13 I)

Gemäss Art. 25 Abs. 2 ZGB befindet sich der Wohnsitz eines bevormundeten Kindes am Sitz der Kinderschutzbehörde. Es handelt sich um einen sogenannten "abgeleiteten gesetzlichen Wohnsitz" (abgeleiteter Wohnsitz). Der Wechsel der Zuständigkeit von der ELG-Vollzugsbehörde von einem Kanton zu derjenigen eines andern Kantons ergibt sich im vorliegenden Fall aus der Verlegung des abgeleiteten Wohnsitzes im Sinne von Art. 25 Abs. 2 ZGB.

Bundesgerichtsurteil 9C_376/2021 vom 19. Januar 2022

Effektives Einkommen des teilinvaliden Bezügers, hypothetisches Einkommen des Ehegatten

Nach dem 60. Geburtstag ist nach Art. 14a Abs. 1 und 2 ELV nur noch das effektiv erzielte Einkommen heranzuziehen. Vom Bruttoeinkommen sind die Gewinnungskosten und die Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen.

Fehlende ausreichende Arbeitsbemühungen können vorliegen, obwohl der Bezug von Arbeitslosengeldern grundsätzlich dafür spricht, dass eine versicherte Person alles ihr Zumutbare getan hat, um eine Stelle zu finden.

Bundesgerichtsurteil 9C_667/2021 Urteil vom 17. Mai 2022

Berechnung des Verzichtsvermögens

Das Bundesgericht stützte die Sicht der Vorinstanz, dass die vorliegend noch nicht anwendbaren, erst am 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Rz. 3532.10 ff. WEL für die Beurteilung des Sachverhalts einschlägig sind. Diese Randziffern der Wegleitung sind nicht Ausdruck einer Änderung der bisherigen Praxis. Sie «stellten eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben zur Bemessung des Vermögensverzichts gemäss der bis 31. Dezember 2020 geltenden Rechtslage dar und könnten deshalb berücksichtigt werden,



ohne dass dies einer unzulässigen Anwendung noch nicht in Kraft getretenen Rechts gleichkomme».

Hinweis: Die ZL-Durchführungsstellen finden laufend eine kurze Zusammenfassung der SVG-Urteile sowie Bundesgerichtentscheide, die die EL betreffen auf unserer Homepage im Loginbereich für die ZL-Durchführungsstellen. Das Passwort musste geändert werden und kann von den ZL-Stellenleitungen unter sozialversicherungen@sa.zh.ch angefordert werden.

7. EL-Weiterbildungskurse 2023

Der „Fachverband Zusatzleistungen“ des Kantons Zürich bietet jedes Jahr verschiedene ZL-Kursmodule an. Die Kurse eignen sich für Mitarbeitende von ZL- Durchführungsstellen, Beistände und andere Interessierte, sowie weitere Gremien, die Schnittstellen zur Versicherungsleistung EL bzw. ZL aufweisen.

Neben den alljährlich stattfindenden Grundkursmodulen ZL finden weitere Kurse zu aktuellen Themen statt. Im 2023 sind dies bspw. Kurse zu Nachlassrückerstattung, Vermögensverzicht, Ehe- und Erbrecht und weitere spannende Angebote..

Eine Kursanmeldung ist online über www.zl-fachverband.ch möglich.

Geht an:

- Durchführungsstellen für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Gemeindeverwaltungen ohne eigene ZL-Durchführungsstelle (zur Kenntnis)
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich SVA, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
- Fachverband ZL, c/o Zindel BRT, Ifangstrasse 12b, 8603 Schwerzenbach
- CURAVIVA Kanton Zürich, Claudio Zogg, Schärenmoosstrasse 77, 8052 Zürich
- Pro Infirmis Kanton Zürich, Hohlstrasse 560, Postfach, 8048 Zürich
- Pro Senectute Kanton Zürich, Geschäftsstelle, Forchstrasse 145, 8032 Zürich
- angemeldete weitere Empfänger/-innen

Anhang 1 Ansätze für die EL-Bedarfsrechnung (Entwicklungstabellen)

1. Lebensbedarf in Franken pro Jahr (Art. 10 Abs. 1 ELG)

Jahr	Alleinstehende Ehegatte zu Hause, wenn anderer Ehegatte im heim lebt	Ehepaare	Waisen sowie 1. + 2. Kind je	3. + 4. Kind je	weitere Kinder je
In Franken pro Jahr					
2015 bis 2018	19 290	28 935	10 080	6 720	3 360
2019 und 2020	19 450	29 175	10 170	6 780	3 390
2021 und 2022	19 610	29 415	10 260	6 840	3 420
2023	20 100	30 150	10 515	7 010	3 505

EL-Reform (Fälle neurechtlich)

Jahr	Alleinstehende Ehegatte zu Hause, wenn anderer Ehegatte im heim lebt	Ehepaare		Kinder ab 11. Altersjahr	Kinder bis 11. Altersjahr
2021 und 2022	19 610	29 415	1. Kind	Fr. 10 260	Fr. 7 200
			2. Kind	Fr. 10 260	Fr. 6 000
			3. Kind	Fr. 6 840	Fr. 5 000
			4. Kind	Fr. 6 840	Fr. 4 165
			5. und weitere Kinder je	Fr. 3 420	Fr. 3 470
2023	20 100	30 150	1. Kind	Fr. 10 515	Fr. 7 380
			2. Kind	Fr. 10 515	Fr. 6 150

			3. Kind	Fr. 7 010	Fr. 5 125
			4. Kind	Fr. 7 010	Fr 4 270
			5. und weitere Kinder je	Fr. 3 505	Fr. 3 560

2. Miete - jährlicher Höchstbetrag (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG)

Altrechtliche geführte EL-Fälle

Jahr	Alleinstehende	Ehepaare
In Franken pro Monat / pro Jahr		
2005 bis 2023 (altrechtliche Fälle, bis Ende 2023)	1 100 / 13 200	1 250 / 15 000

Mietzinsanrechnungsmodell (neurechtlich geführte EL- Fälle):

Jahr	Neues Recht: Haushaltsgrösse	3 Regionen		
		Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
2021/2022	Alleinstehend	1 370	1 325	1 210
2021/2022	2 Personen	1 620	1 575	1 460
2021/2022	3 Personen	1 800	1 725	1 610
2021/2022	4 Personen und mehr	1 960	1 875	1 740
2023	Alleinstehend	17 580 (1 465/Mt.)	17 040 (1 420/Mt.)	15 540 (1 295/Mt.)
2023	2 Personen	20 820 (1 735/Mt.)	20 220 (1 685/Mt.)	18 780 (1 565/Mt.)
2023	3 Personen	23 100 (1 925/Mt.)	22 140 (1 845/Mt.)	20 700 (1 725/Mt.)
2023	4 Personen und mehr	25 200 (2 100/Mt.)	24 120 (2 010/Mt.)	22 380 (1 865/Mt.)

Für Personen in Wohngemeinschaften (neurechtlich geführte EL-Fälle):

Jahr	Neues Recht: Haushaltsgrösse	3 Regionen		
		Region 1 (Grosszent- rum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
2021/2022	Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	9 720 (810/Mt.)	9 450 (787.50/Mt.)	8 760 (730/Mt.)
2023	Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	10 410 (867.50/Mt.)	10 110 (842.50/Mt.)	9 390 (782.50/Mt.)
Rollstuhlzuschlag		6 420	6 420	6 420

3. Maximal anrechenbare Heimtaxen

Heime gemäss Art. 25a ELV, innerkantonal gemäss § 1 ZLV

Heimtaxen (maximal über EL anrechenbare Taxen pro Tag): § 11 Abs. 1 ZLG i.V. mit den Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013

3.1 Pflegeheime

Kanton Zürich: § 1 Bst. a ZLV

ausserkantonal bewilligte Pflegeheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons

Jahr	Pflegeheime BESA In Franken pro Tag	Pflegeheime RAI/RUG In Franken pro Tag
	Pflegeheime (Pflegefiananzierung per 1.1.2011): Heimtaxe = Hotellerie und Betreuung sowie Pflegeanteil der versicherten Person von max. Fr. 23 (bis 31.12.2019: max. Fr. 21.60)	
2011-2013		250
2014-2022		255
2023		264

3.2 Invalideneinrichtungen für Erwachsene

- Kanton Zürich: § 1 Bst. b ZLV (§ 6 IEG)
- Ausserkantonal bewilligte Invalidenheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons

Jahr	IV-Wohnheime In Franken pro Tag
2008-2022	175
2023	181

3.3 Weitere anerkannte Heime für Erwachsene

- Kanton Zürich: § 1 Bst. d ZLV weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Heime (bspw. Sucht- und Drogeneinrichtungen, soziale Einrichtungen, Vollzugsanstalten u.a.)
- Ausserkantonale bewilligte Einrichtungen, die weder über eine Bewilligung als Pflegeheim- noch über eine Bewilligung als Invalideneinrichtung verfügen.

Jahr	Weitere Wohnheime In Franken pro Tag
2008-2022	175
2023	181

Achtung: Bei Aufenthalten in diesen unter 3.3 aufgeführten Heimen können keine Kantonalen Zuschüsse gewährt werden (Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Weisungsziffer 2.3.7)

3.4 Kinder- und Jugendheime (neu ab 2022: Heimpflege)

- Kanton Zürich: § 1 Bst. c ZLV
- Ausserkantonale bewilligte Kinder- und Jugendheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons

2018-2021	<p>Anrechenbare Taxe in beitragsberechtigten innerkantonalen Heimen und ausserkantonalen IVSE-anerkannten Heimen:</p> <p>In beitragsberechtigten innerkantonalen Heimen sind in der Regel die Versorgertaxen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich anzurechnen. Der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder und Jugendlichen muss sich jedoch im Kanton Zürich befinden.</p> <p>Von der Bildungsdirektion nicht beitragsberechtigte innerkantonale Kinder- und Jugendheime: Heimtaxe = Maximal die von der Bildungsdirektion festgelegten Versorgertaxen</p> <p>Ausserkantonale anerkannte Einrichtungen ohne IVSE-Anerkennung: Es sind die vom jeweiligen Kanton festgelegten Versorgertaxen als Heimtaxen anrechenbar beziehungsweise die in Rechnung gestellten Heimtaxen.</p> <p>Ausserkantonale Einrichtungen mit IVSE-Anerkennung: In Fällen, in welchen die IVSE zur Anwendung kommt, ist derjenige Betrag als Heimtaxe anzurechnen, welcher sich aus der Kostenübernahmegarantie (KÜG) ergibt und von den Eltern zu tragen ist. Die IVSE ist massgebend, wenn Heimstandort und zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes auseinanderfallen. IVSE-Fälle liegen somit in der Regel dann vor, wenn sich ein Kind in einem ausserkantonalen IVSE-anerkannten Heim aufhält. In Ausnah-</p>
-----------	--

	<p>mefällen kann auch ein IVSE-Fall vorliegen, wenn sich ein Kind in einem beitragsberechtigten zürcherischen Heim aufhält. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind über einen ausserkantonalen Wohnsitz verfügt (dies kann z.B. der Fall sein, wenn der sorgeberechtigte Elternteil des Kindes in einem anderen Kanton lebt).</p>
<p>2022 Neu: KJG</p>	<p>Anrechenbare Heimtaxe, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt: Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen. Gilt sowohl inner- als auch ausserkantonale sowie für Heime mit einer IVSE-Anerkennung (Bereiche A, Kinder- und Jugendheime und D, Sonderschulen).</p> <p>Anrechenbare Taxe bei Heimpflege in Verbindung mit externer Sonderschulung, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt: Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen. Heimtaxe zusammengesetzt aus Fr. 15 pro Tag (für Frühstück und Abendessen), zuzüglich des von der Schulgemeinde erhobenen Verpflegungsbeitrags für das Mittagessen in der Schule von Fr. 10 pro Tag, zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p>
<p>Präzisiert 2023</p>	<p>Anrechenbare Heimtaxe, wenn keine Kostenübernahmegarantie des AJB, jedoch eine IVSE-Kostenübernahmegarantie eines andern Kantons vorliegt: Maximal Fr. 30 pro Tag (Beitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen. Siehe Anpassung der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Weisungsziffer 2.3.4, Stand 1. Januar 2023</p> <p>Wichtig: Die Kostenübernahmegarantie des AJB gilt in der Regel längstens für ein Jahr und endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes. Eine allfällige Verlängerung muss rechtzeitig beantragt werden.</p> <p>In Fällen, in denen weder eine Kostenübernahmegarantie des AJB noch eine IVSE-Kostenübernahmegarantie eines andern Kantons vorliegt, wenden Sie sich bitte an das Kantonale Sozialamt.</p>

3.5 Schulheime (neu ab 2022: Heimpflege)

- **Kanton Zürich: § 1 Bst. c ZLV**
- **Ausserkantonale bewilligte Schulheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons**

<p>1.3.2016 - 2021</p>	<p>Anrechenbare Taxe: Fr. 22 pro Tag.</p> <p>Ausnahme: Platzierungen in ausserkantonale Schulheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich D, Sonderschulen): Anrechenbare Taxe: Fr. 30 pro Tag.</p>
-------------------------------	--

<p>2022 - Neu: KJG</p>	<p>Anrechenbare Heimtaxe, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt: Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen. Gilt sowohl inner- als auch ausserkantonale sowie für Heime mit einer IVSE-Anerkennung (Bereich D, Sonderschule)</p>
<p>2023</p>	<p>Anrechenbare Taxe für Heimpflege in Verbindung mit externer Sonderschulung, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt: Fr. 15 pro Tag (für Frühstück und Abendessen), zuzüglich des von der Schulgemeinde erhobenen Verpflegungsbeitrags für das Mittagessen in der Schule von Fr. 10 pro Tag, zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p> <p>Wichtig: Die Kostenübernahmegarantie gilt in der Regel längstens für ein Jahr und endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes. Eine allfällige Verlängerung muss rechtzeitig beantragt werden.</p>
<p>Neu 2023</p>	<p>Anrechenbare Heimtaxe, wenn keine Kostenübernahmegarantie des AJB, jedoch eine IVSE-Kostenübernahmegarantie eines andern Kantons vorliegt: Maximal Fr. 30 pro Tag (Beitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen. Siehe Anpassung der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Weisungsziffer 2.3.3, Stand 1. Januar 2023 In Fällen, in denen weder eine Kostenübernahmegarantie des AJB noch eine IVSE-Kostenübernahmegarantie eines andern Kantons vorliegt, wenden Sie sich bitte an das Kantonale Sozialamt.</p>

3.6 Pflegefamilien (neu ab 2022: Familienpflege)

- **Kanton Zürich: § 1 Bst. c ZLV**
- **Ausserkantonale bewilligte Pflegefamilien gemäss Gesetzgebung des Bundes und des Standortkantons**

<p>2016 - 2021</p>	<p>Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2016. Siehe Anpassung der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Weisungsziffer 2.3.5, Stand 1. Januar 2016 Ansätze für Dauerpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fr. 56 (1. - 6. Altersjahr), Fr. 58 (7. - 12. Altersjahr) bzw. • Fr. 64 (13. - 18. Altersjahr) pro Tag.
-------------------------------	---



	<p>Zu beachten ist, dass diese Ansätze nur zum Tragen kommen, wenn vertragliche Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Pflegeeltern fehlen. Ansonsten sind die vereinbarten Ansätze zu berücksichtigen.</p>
<p>2022 - 2023 Neu: KJG</p>	<p>Anrechenbare Heimtaxe, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt: Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p> <p>Anrechenbare Taxe für Familienpflege in Verbindung mit externer Tagessonderschulung, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt: Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p> <p>Heimtaxe zusammengesetzt aus Fr. 15 pro Tag (für Frühstück und Abendessen), zuzüglich des von der Schulgemeinde erhobenen Verpflegungsbeitrags für das Mittagessen in der Schule von Fr. 10 pro Tag, zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p> <p>Wichtig: Die Kostenübernahmegarantie <u>des AJB</u> gilt in der Regel längstens für ein Jahr und endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes. Eine allfällige Verlängerung muss rechtzeitig beantragt werden.</p>
<p>Neu 2023</p>	<p>Anrechenbare Heimtaxe, wenn keine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt (v.a. bei ausserkantonalen Platzierungen): Entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Pflegeeltern (resp. von einer unter kantonaler Aufsicht stehenden Dienstleistungsanbieterin für Familienpflege, DAF), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen. Vorausgesetzt ist, dass für das entsprechende Pflegeverhältnis eine Pflegeplatzbewilligung gemäss Art. 4 und 8 der Pflegekinderverordnung (PAVO) vorliegt. Siehe Anpassung der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Weisungsziffer 2.3.5, Stand 1. Januar 2023</p> <p>Die ZL-Durchführungsstellen dürfen sich bei Unsicherheiten bzgl. anrechenbarer Heimtaxe bzw. unklaren Konstellationen gerne an das Kantonale Sozialamt wenden.</p>

4. Persönliche Auslagen in Heimfällen (§ 11 Abs. 2 ZLG i.V.m. § 2 ZLV)

Jahr	Maximalbetrag in Franken pro Jahr* § 11 Abs. 2 ZLG	Minimalbetrag in Franken pro Jahr* § 2 ZLV
2015 - 2018	6 430	2 143.30
2019 - 2020	6 483.35	2 161.10
2021- 2022	6 537	2 179
2023	6 700	2 233

*Der Maximalbetrag entspricht 1/3 des allgemeinen Lebensbedarfs nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG. Der Jahresbetrag wird kaufmännisch auf- oder abgerundet auf einen ganzen Frankenbetrag. Bei offensichtlich vermindertem Verwendungsbedarf kann der Betrag höchstens bis auf ein Drittel des Höchstbetrages gesenkt werden (vgl. Fussnote 8 der [AHV/EL-Mitteilung Nr. 411](#)).

5. Regionale Durchschnittsprämien Kanton Zürich (Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG)

Jahr	Prämienregion 1			Prämienregion 2			Prämienregion 3		
	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder
In Franken pro Jahr									
2019	6 204	4 884	1 524	5 592	4 344	1 356	5 208	4 020	1 260
2020	6 252	4 812	1 536	5 628	4 260	1 368	5 232	3 936	1 272
2021	6 252	4 716	1 524	5 640	4 224	1 356	5 208	3 888	1 248
2022	6 252	4 644	1 512	5 628	4 176	1 344	5 220	3 852	1 248
2023	6 636	4 860	1 596	6 000	4 428	1 440	5 580	4 092	1 332

6. Nichterwerbstätigen Mindestbeiträge (AHV/IV/EO) inkl. Verwaltungskosten

	2023	2022	2021	2020	2019
Franken pro Jahr	539.70	528.15	528.15	520.80	506

7. Vermögensfreibeträge (Art. 11 Abs. 1 Bst. c und 1^{bis} ELG)

Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	pro Kind	selbstbewohnte Liegenschaft	Liegenschaftsabzug ein Ehegatte im Heim/Spital oder mit HE
In Franken pro Jahr					
2011 - 2020	37 500	60 000	15 000	112 500	300 000

EL-Reform					
2021 bis (altrechtlich laufende Fälle)	37 500	60 000	15 000	112 500	300 000
2021 bis (neurechtlich laufende Fälle)	30 000	50 000	15 000	112 500	300 000

8. Maximalvergütung Krankheits- und Behinderungskosten (§ 9 Abs. 2 ZLG)

Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	Vollwaisen	im Heim lebende Personen	HE mittel zu Hause	HE schwer zu Hause
In Franken pro Jahr						
2005 bis	25 000	50 000	10 000	6 000	60 000	90 000

9. Kantonale Beihilfen (§ 16 ZLG)

Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	1. + 2. Kind	3. + 4. Kind	weitere Kinder je
In Franken pro Jahr					
2005 bis	2 420	3 630	1 210	807	403

Anhang 2 Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich

Alters- und Pflegeheime nach § 1 Bst. a ZLV

Die Excel-Liste wird von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich auf ihrer Homepage publiziert:

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/heime-spitex/pflegeversorgung.html#410188076>

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Teil der auf dieser Liste verzeichneten Institutionen auch Alterswohnungen anbietet und jeweils zu klären ist, ob die versicherte Person ein gemäss der Liste bewilligtes Pflegebett belegt.

Invalideneinrichtungen nach § 1 Bst. b ZLV

Die Verzeichnisse der kantonal anerkannten Invalideneinrichtungen sind auf der Homepage der Abteilung Soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes zu finden. Sowohl jene mit wie auch jene ohne Beitragsberechtigung sind anerkannt.

<https://www.zh.ch/de/soziales/leben-mit-behinderung/einrichtungen-menschen-mit-behinderung.html>

«Schulheime» nach § 1 Bst. c ZLV

(Ab 2022: Heim- und Familienpflegeangebote gemäss §§ 8 und 9 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017)

Die kantonal anerkannten Heimsonderschulen finden sich im Sonderschulverzeichnis, welches auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich abrufbar ist:

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/volksschule-besonderer-bildungsbedarf/sonderschulen.html>

«Kinder- und Jugendheime» nach § 1 Bst. c ZLV

(Ab 2022: Heim- und Familienpflegeangebote gemäss §§ 8 und 9 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017)

Das Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime findet sich ebenfalls auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich:

<https://www.zh.ch/de/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/kinder-und-jugendheime.html>

Weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Heime nach § 1 Bst. d ZLV

Das Verzeichnis der Sozial- und Suchthilfeeinrichtungen mit kantonaler Beitragsberechtigung findet sich auf der Homepage der Abteilung soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes:

<https://www.zh.ch/de/soziales/leben-mit-behinderung/einrichtungen-menschen-mit-behinderung.html>



Die Liste mit den Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen ohne kantonale Beitragsberechtigung wird nicht publiziert. Wir bitten Sie, bei Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen, die sich nicht auf der Liste der Einrichtungen mit Beitragsberechtigung befinden, sich bei uns nach dem Vorliegen einer kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

Personen in solchen weiteren vom Kantonalen Sozialamt anerkannten Heimen nach § 1 Bst. d ZLV haben nach Weisungsziffer 2.5 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse.

Ausserkantonale Heime

Was ausserkantonale Heime betrifft, empfehlen wir Ihnen, sich bei uns oder bei der zuständigen Stelle des betreffenden Kantons nach einer Heimbewilligung beziehungsweise kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

Wird die IVSE-Datenbank (<https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-datenbank/>) konsultiert, so ist zu beachten, dass nicht alle von anderen Kantonen anerkannten Heime hier verzeichnet sind. Zudem sind in dieser Datenbank keine Alters- und Pflegeheime enthalten.

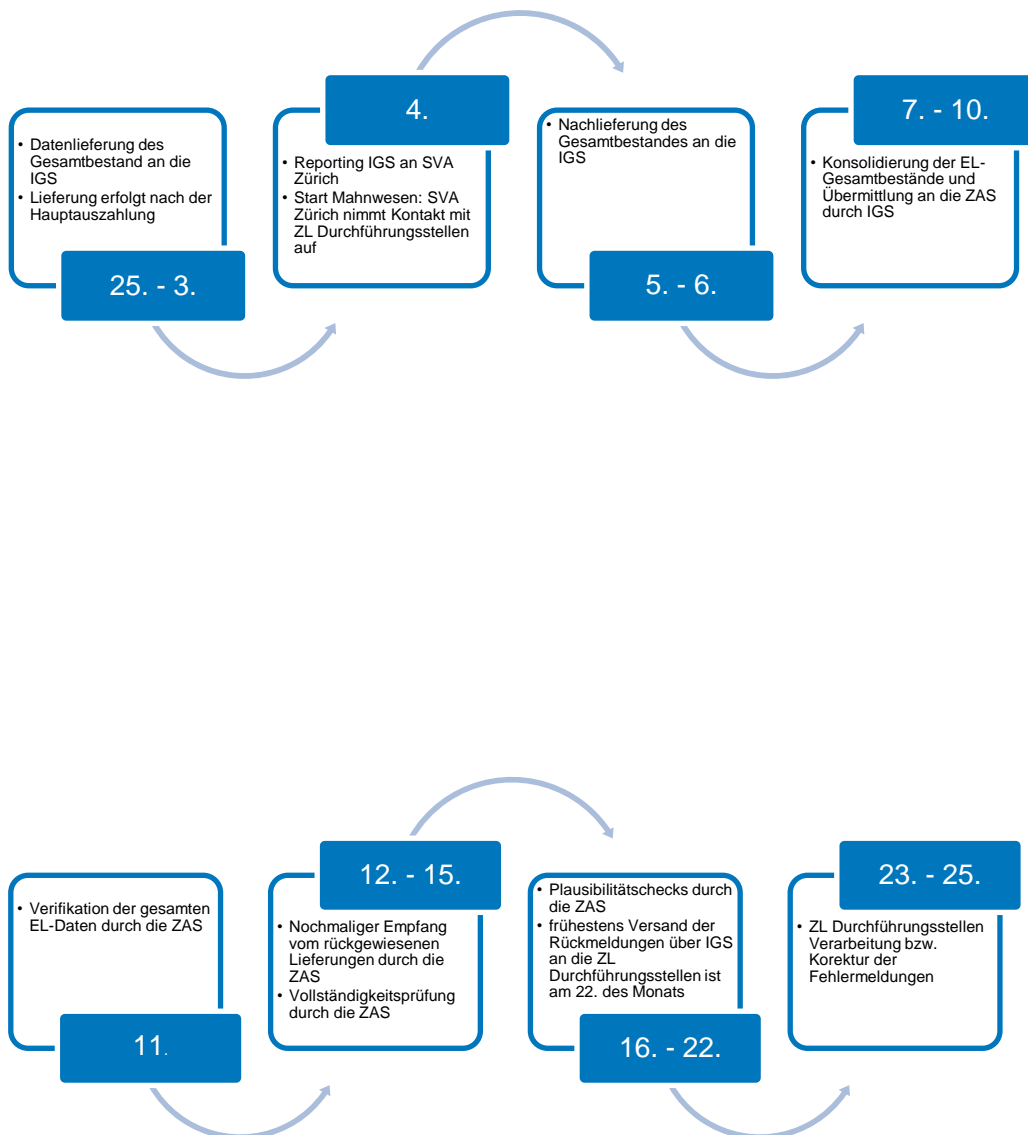
Weiter ist zu beachten, dass Versicherte mit Aufhalten in Heimen aus dem Bereich C (Sucht-Therapie-Rehabilitation) der IVSE-Datenbank keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse haben.

Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten

Die max. anrechenbaren Heimtaxen sind in Weisungsziffer 2.3.1 bis 2.3.6 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 geregelt. Zudem ist zu beachten, dass für Personen mit Aufenthalt in weiteren kantonal anerkannten Heimen, die nicht in Weisungsziffer 2.3.1 bis 2.3.5 der Weisungen geregelt sind, nach Weisungsziffer 2.5 der Weisungen kein Anspruch auf kantonale Zuschüsse besteht.

Anhang 3 EL-Registerdatenmeldefristen und Ansprechstellen

Durchführung EL-Register – Monatlicher Zeitablauf



Übersicht der ZL und ÜL-Quartalsabrechnungs- und Statistikmeldungen sowie EL-Registerdatenmeldungen 2023

EL-Verarbeitungsmonate	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
EL-Registerdatenlieferung via sedex an die SVA/IGS von den ZL-Durchführungsstellen	Meldefrist 25.1-3.2.	Meldefrist 25.2.-3.3	Meldefrist 25.3-3.4	Meldefrist 25.4.-3.5.	Meldefrist 25.5.-3.6	Meldefrist 25.6.-3.6	Meldefrist 25.7.-3.8.	Meldefrist 25.8.-3.9.	Meldefrist 25.9.-3.10.	Meldefrist 25.10.-3.11.	Meldefrist 25.11-3.12.	Meldefrist 20.12.-3.1.
Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen an die ZL-Durchführungsstelle (Via sedex)	16.-22. Februar	16.-22. März	16.-22. April	16.-22. Mai	16.-22. Juni	16.-22. Juli	16.-22. August	16.-22. September	16.-22. Oktober	16.-22. November	16.-22. Dezember	16.-22. Januar
Bearbeitung und Korrekturen der Plausibilitätsverletzungsmeldungen durch die ZL-Durchführungsstellen allenfalls durch die Fachapplikationszuständigen	Zwischen dem 23.-25. Februar	Zwischen dem 23.-25. März	Zwischen dem 23.-25. April	Zwischen dem 23.-25. Mai	Zwischen dem 23.-25. Juni	Zwischen dem 23.-25. Juli	Zwischen dem 23.-25. August	Zwischen dem 23.-25. September	Zwischen dem 23.-25. Oktober	Zwischen dem 23.-25. November	Zwischen dem 23.-25. Dezember	Zwischen dem 23.-25. Januar
ZLEL/ÜL- Quartalsabrechnungen (Via ZLEL-Webapplikation und ÜL-Webapplikation)			Bis 17. März			Bis 16. Juni			Bis 15. September			Bis 11. Dezember
Sa-Statistik (Via ZLEL-Webapplikation)												Bis 11. Dezember



Ansprechpartner für EL-Registerdatenmeldungen

Ansprechstelle	Funktion	Mailadresse	Telefon
Kantonales Sozialamt, Abteilung Sozialversicherungen	Generelle Auskünfte, Fachfragen, Aufsichtsstelle u.a. auch für die EL-Registerdatenmeldungen	sozialversicherungen@sa.zh.ch	043 259 52 86
Brigitte Köppel (Leiterin)	Die ZL-Durchführungsstellen sind aufgefordert, dem Kantonalen Sozialamt personelle, organisatorische Änderungen zu melden, insbesondere auch in Bezug auf die EL-Registerdatenmeldungen.	brigitte.koeppel@sa.zh.ch	043 259 24 61
Yen Nguyen (Adjunktin)		yen.nguyen@sa.zh.ch	043 259 52 66
SVA Zürich	Triagestelle	git@svazurich.ch	044 448 53 67
Prozesslinie Prämienverbilligung: Daniela Gitto, Werner Wey, Tanja Lattmann (Leiterin)	Durchführung EL-Register, Reporting und Mahnwesen	wey@svazurich.ch	044 448 53 65
		tla@svazurich.ch	044 448 59 10
Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Datenlogistik ZH	Fragen zur Sedexinfrastruktur, Sedex-ID u.ä.	Hotline:	
Stefan Wiederkehr		datenlogistik@bd.zh.ch	043 259 39 09
		stefan.wiederkehr@bd.zh.ch	043 259 30 28
SVA/IGS GmbH	IT-Stelle für die Datenverarbeitung		
Alessandro Ferrara			
Markus Behle		markus.behle@igs-gmbh.ch	071 246 57 24